

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs-, und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines: Allen Angeboten, Verkäufen und Verträgen, auch folgenden, liegen unsere nachstehenden Bedingungen zugrunde. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen, Änderungen und Zusätze bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um wirksam zu werden. Bei abweichenden Formalklauseln des Käufers gelten dennoch uneingeschränkt unsere Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Kaufabschluß: Unsere Angebote sind freibleibend, zuzüglich der gesetzlichen MwSt. und haben unsere Geschäftsbedingungen zum Bestandteil. Für die Auswahl der richtigen Materialsorte und die Mengenbestimmung ist allein der Käufer verantwortlich. Erteilte Aufträge erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder die ausgeführte Lieferung Rechtsverbindlichkeit.

3. Warenproben: Alle Materialproben sind unverbindliche Ansichtsmuster, die den ungefähren Charakter der Ware veranschaulichen sollen. Die Proben gelten nicht als Zusicherung für die Beschaffenheit der zur Auslieferung kommenden Ware. Unsere Körnungen unterliegen hinsichtlich der Farbe und Reinheit den Schwankungen des mineralogischen Vorkommens. Die Proben werden der laufenden Produktion entnommen und sind als Durchschnittsmuster zu betrachten.

4. Lieferung und Versand: Als Lieferung gilt a) Abholung im Werk b) Lieferung frei Baustelle oder c) Schiffsversand. Die Lieferung gilt mit Übergabe des Materials im Werk auf das Fahrzeug und Unterschrift des Fahrers in jedem Falle als erfüllt. Für volle Ausnutzung des Ladegewichts und für Überladungen haftet der Transporteur. Ereignisse höherer Gewalt (z.b. Hochwasser) und Betriebsstörungen entbinden uns für die Dauer der Ereignisse bzw. der Störungen von der Einhaltung der Lieferfrist. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge sind wir zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet. Lieferfristen werden schriftlich, fernmündlich oder mündlich vereinbart und werden möglichst eingehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit. Für Beschädigungen durch abgeladene Ware oder durch anliefernde Fahrzeuge haftet der Transporteur. Bei LKW-Lieferung frei Baustelle oder Schiffsversand reist die Sendung mit der Verladung ab Werk auf eigene Gefahr des Käufers. Für Verluste und Verunreinigungen während des Transportes haftet der Transporteur. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Entstehen hierbei Mehrkosten die durch schlecht befahrbare Anfuhrwege, durch den Käufer bedingte Änderungen oder durch Wartezeiten entstanden sind, so werden diese dem Käufer in Rechnung gestellt.

5. Abnahme und Beanstandungen: Nur die in unseren Betrieben ermittelten Gewichte oder Raummaße sind für die Berechnung maßgebend. Anderweitig ermittelte Gewichte oder Raummaße erkennen wir nicht an. Es ist Sache des Empfängers, das gelieferte Material sofort nach Empfang auf seine Vollständigkeit und Verwendbarkeit zu prüfen. Mängelrügen müssen schriftlich innerhalb sieben Tagen nach Lieferung (Posteingang bei uns) erhoben werden. Sie müssen in jedem Fall vor Einbau des Materials erfolgen. Sie können nur Berücksichtigung finden, wenn für uns die Möglichkeit besteht, die Beanstandung zu prüfen. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

6. Gewährleistung und Haftung: Wir gewährleisten, dass unser Baustoff (Kies, Sand, Splitt) den im Sortenverzeichnis genannten Eigenschaftsklassen gemäß den dort angegebenen Vorschriften entspricht. Die Eignung des Baustoffes für eine bestimmte Verwendung gewährleisten wir nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wird. Der Nachweis einer der gültigen Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung nach Gefahrübergang obliegt dem Käufer.

Hat der Käufer den gelieferten Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Baustoffes den Mangel nicht herbeigeführt hat.

Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden, aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus Beratungsfehlern oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.

7. Zahlung: Unsere Rechnungen sind zahlbar 30 Tage nach Rechnungsdatum. Bei Zielüberschreitung gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug und alle Forderungen werden automatisch fällig gestellt. Bei Zahlungsverzug gilt das Gesetz vom 18.04.2004 betreffend Zahlungstermine und Verzugszinsen, laut welchem die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von dem im Großherzogtum Luxemburg geltenden Satz auf alle Forderungen vom Zeitpunkt der Fälligkeit bis zur vollständigen Bezahlung erhoben werden.

8. Preise: Auf die genannten Preise wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz zugerechnet. Die Preise sind an den von der Statec des Luxemburg veröffentlichten Index auf der Grundlage der gleitenden Lohnskala gebunden. Wenn während der Ausführdauer eines Auftrages eine Preisänderung eintritt, finden die neuen Preise auf die noch nicht abgenommenen oder gelieferten Mengen Anwendung, soweit keine andere Vereinbarung erfolgt ist.

9. Eigentumsvorbehalt: Alle Warenlieferung erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Wir behalten das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.

10. Rücktritt: Nach Vertragsabschluß eintretende Veränderungen in den Verhältnissen des Käufers, z.b. Einstellung der Zahlung oder Zahlungsverzug, Veränderung der Firma, Insolvenz, Konkurs usw. geben uns das Recht, unverzüglich vom Lieferungsvertrag zurückzutreten.

11. Baustoffüberwachung: Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers oder der Straßbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

12. Deponieanlieferungen: Für alle Anlieferungen von Erdmassen, bzw. Bauschutt auf unsere Deponien in Luxembourg und Frankreich, gelten gesonderte interne Richtlinien, die auf unserer Internetseite www.heingroup.lu einsehbar sind.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist das Großherzogtum Luxemburg. Gerichtsstand ist der Bezirk Luxemburg.

Der/die Unterzeichnete bestätigt hiermit ausdrücklich die Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs-, und Zahlungsbedingungen, sowie den oben angeführten § 8 bezüglich des Eigentumsvorbehalts zur Kenntnis genommen und ausdrücklich angenommen zu haben.

Bech-Kleinmacher, den

Unterschrift den Kunden